

Zählpixel im Visier: Datenschutzbedenken betreffen Webseitenbetreiber!

Erfahren Sie, wie Bremen Zählpixel zur anonymen Analyse des Surfverhaltens einsetzt und welche datenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten sind.



Nachrichten AG

Bremen, Deutschland -

Radio Bremen setzt Zählpixel ein, um das Surfverhalten der Nutzer anonymisiert statistisch zu analysieren. Dies geschieht unter der Maßgabe, dass technisch keine Rückschlüsse auf individuelle Personen möglich sind. Nutzer haben die Möglichkeit, der Datenerfassung und -übermittlung durch die Anbieter AT Internet und Piano Analytics zu widersprechen.

Darüber hinaus können Nutzer festlegen, ob externe Inhalte, wie

Texte, Bilder oder Videos, ohne erneute Zustimmung angezeigt werden sollen. Bei Aktivierung dieser Funktion wird beim Abruf der Inhalte eine Verbindung mit dem jeweiligen Anbieter hergestellt. Wird die Zustimmung jedoch deaktiviert, muss diese auf der betreffenden Seite erneut eingeholt werden. Zu den externen Inhalten zählen Angebote wie die ARD Mediathek, ARD Audiothek, Facebook, YouTube, Vimeo, Dailymotion, Vine, ScribbleLive, Instagram, Datawrapper, TikTok sowie Google Chromecast-Support.

Technische Hintergründe zu Zählpixeln

Zählpixel sind 1×1-Pixel große grafische Elemente, die auf Webseiten eingebettet werden. Sie ermöglichen Logdatei-Aufzeichnungen und statistische Auswertungen von Webseiten, Apps und E-Mails. Die Verwendung von Zählpixeln hat eine geringe Ladezeit und sie sind für die Nutzer nicht sichtbar. Wenn ein Zählpixel in einer HTML-Seite eingebettet ist, löst dies automatisch eine Anforderung an den Server aus.

Die rechtliche Einordnung des Einsatzes von Zählpixeln ist für Webseitenbetreiber unklar. Nach § 25 Absatz 1 des TDDDG sind Zählpixel nicht technisch erforderlich für den Betrieb eines digitalen Dienstes, und die Ausnahmegvorschrift des § 25 Absatz 2 greift nicht für Zählpixel. Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden bestätigen, dass beim Zugriff auf digitale Dienste Daten übermittelt werden, jedoch nicht die öffentliche IP-Adresse als Zugriff gewertet wird, wenn sie für den Dienst erforderlich ist. Da Zählpixel nicht für den Betrieb des Dienstes notwendig sind, fallen sie nicht unter diese Ausnahme. Ein rechtskonformer Einsatz von Zählpixeln ist daher nur möglich, wenn keine personenbezogenen Daten ermittelt werden, da die Verarbeitung solcher Daten die Anwendung der DSGVO zur Folge hat. Der Anbieter des digitalen Dienstes ist dafür verantwortlich, die Einwilligung der Nutzer einzuholen, um Zählpixel einsetzen zu können.

– Übermittelt durch **West-Ost-Medien**

Details	
Ort	Bremen, Deutschland
Quellen	• nag-news.de • www.butenunbinnen.de • www.bfdi.bund.de

Besuchen Sie uns auf: die-nachrichten.at